

Bernd Lorenz

## Auswirkungen des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft auf den Bildungsbereich – Zu den seit dem 13.9.2003 geltenden Neuregelungen –

Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft<sup>1</sup> vom 10.9.2003 hat zu zahlreichen Neuerungen im Urheberrecht geführt. Anlass für die meisten Änderungen war die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>2</sup> vom 22.5.2001. Durch die neuen Regelungen wurden einerseits die Rechte der Urheber an neue Verwertungsformen angepasst und andererseits neue Schranken in das Urheberrecht eingeführt. Im Folgenden sollen die für den Bildungsbereich wichtigsten Änderungen erläutert werden.

### 1 Schutz von privaten Normwerken

Private Normwerke wie z. B. DIN-Normen sind als Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG urheberrechtlich geschützt. Nach der alten Rechtslage konnten private Normwerke ihren Schutz verlieren, wenn in amtlichen Werken auf sie Bezug genommen wurde.<sup>3</sup> Nunmehr bleibt ihr Schutz gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG erhalten, wenn in amtlichen Werken lediglich auf sie verwiesen wird. Erst wenn in ein amtliches Werk der Wortlaut eines privaten Normwerks übernommen wird, entfällt der urheberrechtliche Schutz.<sup>4</sup> In diesem Fall wird das private Normwerk Teil eines amtlichen Werks, das nach § 5 Abs. 1 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz genießt.

Durch die Regelung des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG wird die bisherige Rechtsprechung korrigiert und der Schutz von privaten Normwerken umfassend ausgeweitet. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auf private Normwerke in amtlichen Werken regelmäßig nur verwiesen wird und damit der urheberrechtliche Schutz von privaten Normwerken unberührt bleibt.<sup>5</sup> Nichtsdestotrotz finden die Schranken der §§ 44a ff. UrhG auch auf private Normwerke Anwendung, so dass sie unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1–3 UrhG kopiert werden dürfen.

### 2 Zugänglichmachung von Werken

Das Zugänglichmachen von Werken war vor der Urheberrechtsreform nicht ausdrücklich im Urheberrechtsgesetz geregelt. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wurde früher schon als Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe angesehen.<sup>6</sup> Diese Auffassung wurde

<sup>1</sup> BGBI. I 2003, 1774; 2004, 312, konsolidierte Fassung unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/>.

<sup>2</sup> ABl. EG 2001 Nr. L 167, 10, URL: [http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l\\_167/l\\_16720010622de00100019.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_167/l_16720010622de00100019.pdf).

<sup>3</sup> BVerfG, Beschl. v. 29.7.1998 – I BvR 1143/90 (DIN-Normen), URL: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk19980729\\_1bvr114390](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk19980729_1bvr114390); BGH, Urt. v. 26.4.1990 – I ZR 79/88 (DIN-Normen), GRUR 1990, 1003.

<sup>4</sup> Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, München 2004, § 5 Rn. 16; Loewenheim/Götting, Handbuch des Urheberrechts, München 2003, § 31 Rn. 15b.

<sup>5</sup> Begründung, BT-Drs. 15/38, 16, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/000/1500038.pdf>.

<sup>6</sup> BGH, Urt. v. 17.7.2003 – I ZR 259/00 (Paperboy), JurPC Web-Dok. 274/2003 Abs. 41, URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030274.htm>; AG Berlin-Charlottenburg, Urt. v. 17.11.2003 – 236 C 105/03, JurPC Web-Dok. 226/2004 Abs. 23, URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20040226.htm>; Dreier/Schulze, a.a.O., § 19a Rn. 3; Loewenheim/Hoeren, a.a.O., § 21 Rn. 59.

durch die Aufnahme des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung in § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UrhG normiert. Der Urheber verfügt nach § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG über das ausschließliche Recht, sein Werk öffentlich zugänglich zu machen. Eingeschränkt wird das Recht durch die neue Schranke des § 52a UrhG.

## 2.1 Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird in § 19a UrhG legal definiert als „das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“. Es umfasst damit im Wesentlichen das Bereithalten von Werken im Internet oder in einem Intranet. Zugänglichmachen bedeutet, dass Dritten ein Zugriff auf das Werk eröffnet wird. Umstritten ist es, ob das Recht ausschließlich das Bereithalten und Anbieten des Werks erfasst<sup>7</sup> oder ob auch die Übermittlung des Werks eingeschlossen wird<sup>8</sup>.

Der Begriff der Öffentlichkeit ist bereits bei der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit erfüllt.<sup>9</sup> Er setzt nicht voraus, dass das Werk jedermann zugänglich ist.<sup>10</sup> Ausreichend ist es nach § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG, wenn der Kreis der Zuschauer weder untereinander noch zum Rechteinhaber persönliche Beziehungen aufweist. Eine Öffentlichkeit kann damit schon dann bestehen, wenn das Werk in einem Intranet bereitgestellt wird.

## 2.2 Nicht öffentliche Zugänglichmachung

Soweit es an einer Öffentlichkeit fehlt, darf das Werk erlaubnisfrei zugänglich gemacht werden. § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG räumt dem Urheber nur für den Fall der öffentlichen Wiedergabe ein ausschließliches Verwertungsrecht ein. Die nicht öffentliche Wiedergabe bedarf dagegen keiner Einwilligung,<sup>11</sup> da es an einer urheberrechtlich relevanten Nutzung des Werks fehlt. Demgemäß stellt § 52a UrhG nur eine Schranke für die öffentliche Zugänglichmachung dar, weil es für eine nicht öffentliche Zugänglichmachung keiner Schranke bedarf.

Eine Öffentlichkeit besteht in den Hochschulen in der Regel nicht, wenn das Werk nur einzelnen Mitarbeitern desselben Lehrstuhls oder desselben Instituts zur Verfügung steht.<sup>12</sup> Auch bei Teilnehmern von Seminaren oder Arbeitsgemeinschaften, kann es an einer Öffentlichkeit fehlen. Das setzt allerdings voraus, dass es sich bei den Teilnehmern um eine kleine überschaubare Gruppe handelt, die gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Dagegen sind Vorlesungen aufgrund ihrer Größenverhältnisse regelmäßig als öffentlich einzustufen.<sup>13</sup>

Der Schulunterricht wurde bisher nicht als öffentlich im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG angesehen. Schon der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags ging 1985 davon aus, dass das

<sup>7</sup> Koch ITRB 2004, 131 [132]; Loewenheim/Koch, a.a.O., § 78 Rn. 65.

<sup>8</sup> Dreier/Schulze, a.a.O., § 19a Rn. 6.

<sup>9</sup> Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, Heidelberg 2004, § 19a Rn. 9.

<sup>10</sup> Dreyer/Kotthoff/Meckel, a.a.O., § 19a Rn. 8.

<sup>11</sup> Dreier/Schulze, a.a.O., § 15 Rn. 20; Neumann, Urheberrecht und Schulgebrauch, Baden-Baden 1994, S. 91 ff.; Sieber, Memorandum zur Berücksichtigung der Interessen des Bildungsbereichs bei der Reform des Urheberrechts, S. 19, URL: <http://www.lehrer-online.de/url/memorandum/>, Stand: 11.8.2004; Schmid/Wirth, Urheberrechtsgesetz, Baden-Baden 2004, § 15 Rn. 4, § 19a Rn. 3.

<sup>12</sup> Vedder, Multimediarecht für die Hochschulpraxis, 2. Aufl. Hagen 2004, S. 58, abrufbar unter <http://www.cec.nrw.de>.

<sup>13</sup> OLG Koblenz, Urt. v. 7.8.1986 – 6 U 606/83, NJW-RR 1987, 699 [700 f.]; Dreier/Schulze, a.a.O., § 15 Rn. 44; Vedder, a.a.O., S. 58 ff.

Merkmal der Öffentlichkeit beim Schulunterricht nicht erfüllt ist.<sup>14</sup> Diese Ansicht hat sich zu Recht als allgemeine Meinung durchgesetzt.<sup>15</sup> Es besteht eine persönliche Verbundenheit zwischen Schülern und Lehrern, wenn die Wiedergabe auf eine Klasse oder einen Kurs beschränkt ist. Bei darüber hinausgehenden Schulveranstaltungen und Schulfesten fehlt es dagegen an einer persönlichen Verbundenheit, weil sich nicht alle Schüler aus den verschiedenen Klassen kennen.

Es stellt sich die Frage, ob der Öffentlichkeitsbegriff durch die Urheberrechtsreform geändert werden sollte. Die neu geschaffene Schranke des § 52a UrhG mag dies nahe legen, da sie andernfalls für den regulären Schulunterricht bedeutungslos wäre. Dagegen spricht jedoch der gesetzgeberische Wille, wonach der bisherige Öffentlichkeitsbegriff ohne wesentliche Änderungen nach der Urheberrechtsreform fortbestehen soll.<sup>16</sup> Den im Rahmen des § 15 Abs. 3 UrhG zur öffentlichen Wiedergabe entwickelten Öffentlichkeitsbegriff muss man auch für § 52a UrhG zugrunde legen, denn das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UrhG Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe. Wenn demnach das Zugänglichmachen von Werken im Schulunterricht keine öffentliche Wiedergabe darstellt, dann ist die Zugänglichmachung im Schulunterricht erlaubnis- und vergütungsfrei. Eines Rückgriffs auf § 52a UrhG bedarf es für den Schulunterricht überhaupt nicht. Damit greifen auch die Beschränkungen des § 52a Abs. 2 UrhG für den Schulunterricht nicht ein. Demzufolge läuft § 52a UrhG im Schulpark weitgehend leer und hat nur den Charakter eines Auffangtatbestands.

## 2.3 Öffentliche Zugänglichmachung von Werken zu Unterrichts- und Forschungszwecken

Mit § 52a UrhG wurde eine neue Schranke in das Urheberrecht eingeführt, die es erlaubt, kurze Beiträge und Auszüge aus Werken zu Unterrichts- und Forschungszwecken elektronisch zugänglich zu machen. Die Geltung der Vorschrift ist gemäß § 137k UrhG bis zum 31.12.2006 befristet. Der Gesetzgeber will aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen über ein Fortgelten der Vorschrift entscheiden.

### 2.3.1 Voraussetzungen der Schranke

§ 52a Abs. 1 UrhG unterscheidet zwei Fälle. Die öffentliche Zugänglichmachung zu Unterrichtszwecken und zur eigenen wissenschaftlichen Forschung. Beide Fälle erlauben keine Zugänglichmachung von umfangreichen Werken. Vielmehr ist die Zugänglichmachung auf Teile bzw. kleine Teile eines Werks, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen beschränkt.

Die Schranke ist für den Unterrichtsgebrauch enger ausgestaltet als für die Forschung. Während § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG von Teilen eines Werks spricht, ist nach Nr. 1 nur die Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Werks zulässig. Kleine Werkteile dürfen allenfalls 10–20 % des Gesamtwerks ausmachen.<sup>17</sup> Bei umfangreichen Werken wird eine Höchstgrenze von 10 DIN-A4-

<sup>14</sup> Rechtsausschuss BT-Drs. 10/3360, 19, URL: [http://www.parlamentsspiegel.de/cgi-bin/hyperdoc/show\\_dok.pl?k=BAD10/3360](http://www.parlamentsspiegel.de/cgi-bin/hyperdoc/show_dok.pl?k=BAD10/3360).

<sup>15</sup> Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7.8.2003, Nr. III.6 – S 1356 – 5.17 348, S. 10, URL: <http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/medienerziehung/2.pdf>; Bender RDJB 1985, 486 [489]; Dreier/Schulze, a.a.O., § 15 Rn. 45; Neumann, a.a.O., S. 93; Schrieker/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, 2. Aufl. München 1999, § 15 Rn. 72; Sieber, a.a.O., S. 18 f.

<sup>16</sup> Begründung, BT-Drs. 15/38, 17, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/000/1500038.pdf>.

<sup>17</sup> Dreyer/Kotthoff/Meckel, a.a.O., § 52a Rn. 9; Fromm/Nordemann/Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., Stuttgart 1998, § 53 Rn. 9; Schrieker/Loewenheim, a.a.O., § 53 Rn. 31; Wandtke/Bullinger/Liift, Praxiskommentar zum Urheberrecht, Ergänzungsband, München 2003, § 52a Rn. 5.

Seiten angenommen.<sup>18</sup> Im Rahmen der Nr. 2 kann der Umfang deutlich größer sein, denn eine Beschränkung auf kleine Werkteile findet nicht statt. Allerdings darf die Zugänglichmachung nicht einen solchen Umfang annehmen, dass dadurch die Anschaffung des Werks ersetzt wird.<sup>19</sup>

Mit Werken von geringem Umfang sind sehr kurze Werke gemeint. Hierunter fallen beispielsweise Gedichte, Liedtexte oder kurze Erzählungen.<sup>20</sup> Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags rechnet hierzu auch Monografien.<sup>21</sup> Jedoch wird man Monografien regelmäßig nicht als Werke geringen Umfangs einordnen können.<sup>22</sup> Für den Begriff des geringen Umfangs kommt es auf die Länge des Werks an. Monografien von Umfang eines Buchs haben keinen geringen Umfang mehr.

Bei einzelnen Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften darf es sich nur um einige wenige aus der Gesamtausgabe handeln.<sup>23</sup> Dazu wird vorgeschlagen, die Summe der Beiträge auf etwa 40 % der Gesamtausgabe zu begrenzen.<sup>24</sup>

Eine Beschränkung enthält § 52a Abs. 2 UrhG in Bezug auf Werke für Schulen und Filmwerke. Schulbücher und andere Lernmaterialien für Schulen werden von der Erlaubnis des § 52a Abs. 1 UrhG nicht erfasst. Durch diese Ausnahme soll der Schulbuchmarkt geschützt werden.<sup>25</sup> Lehrbücher aus dem Hochschulbereich können dagegen ohne Erlaubnis verwendet werden. Kinofilme können erst nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Premiere in den deutschen Kinos ohne Erlaubnis benutzt werden. Diese Beschränkung dient dazu, die Verwertung der Kinofilme nicht zu beeinträchtigen. Demgemäß gilt die Einschränkung nicht für Fernsehfilme. Auch aktuelle Nachrichtensendungen oder Berichte können ohne Erlaubnis zugänglich gemacht werden.

Die Zugänglichmachung muss nach der ersten Alternative zur Veranschaulichung im Unterricht erfolgen. Die Bibliotheksverbände, die Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels haben am 2.10.2003 eine gemeinsame Charta zum Verständnis von § 52a UrhG verabschiedet.<sup>26</sup> Sie geht davon aus, dass weiterführende Lektüre nicht mehr der Veranschaulichung im Unterricht dient.<sup>27</sup> Der Inhalt des Werks muss demnach im Unterricht besprochen werden und den Lehrstoff leichter verständlich machen. Dieses Verständnis ist vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 3 lit. a Info-RL zweifelhaft. Nur die deutsche Fassung der Informationsrichtlinie spricht von einer Veranschaulichung „im Unterricht“, während anderssprachige Fassungen von einer Veranschaulichung „im Rahmen des Unterrichts“, „zu Unterrichtszwecken“ oder „in Verbindung mit dem Unterricht“ ausgehen.<sup>28</sup> Allerdings stand es dem deutschen Gesetzgeber frei, auch eine engere Regelung zu treffen als die Informationsrichtlinie vorgibt. Die Vorschrift ist jedenfalls nicht auf die Unterrichtszeit beschränkt.<sup>29</sup> Deshalb ist ein Zugriff auf das Werk auch im Wege der häuslichen Arbeit möglich,

<sup>18</sup> Wandke/Bullinger/Lüft, a.a.O., § 52a Rn. 5.

<sup>19</sup> V. Bernuth ZUM 2003, 438 [442]; Wandke/Bullinger/Lüft, a.a.O., § 52a Rn. 12.

<sup>20</sup> BGH, Urt. v. 14.1.1972 – I ZR 91/70 (Schulbuch), GRUR 1972, 432 [433]; v. Bernuth ZUM 2003, 438 [440]; Wandke/Bulliger/Lüft, a.a.O., § 52a Rn. 6.

<sup>21</sup> Rechtsausschuss, BT-Drs. 15/837, 34, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/008/1500837.pdf>.

<sup>22</sup> Dreyer/Kotthoff/Meckel, a.a.O., § 52a Rn. 11; Wandke/Bullinger/Lüft, a.a.O., § 52a Rn. 7.

<sup>23</sup> Wandke/Bullinger/Lüft, a.a.O., § 52a Rn. 7.

<sup>24</sup> Dreyer/Kotthoff/Meckel, a.a.O., § 52a Rn. 9.

<sup>25</sup> Rechtsausschuss, BT-Drs. 15/837, 34, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/008/1500837.pdf>.

<sup>26</sup> URL: [http://www.boersenverein.de/de/69181?dl\\_id=66162](http://www.boersenverein.de/de/69181?dl_id=66162); siehe auch Pressemitteilung vom 7.10.2003: Gemeinsame Charta von Bibliotheksverband und Börsenverein zu umstrittener Vorschrift, URL: <http://www.boersenverein.de/de/64222>.

<sup>27</sup> Siehe Nr. 8 der Charta.

<sup>28</sup> Sieber, a.a.O., S. 9 f.

<sup>29</sup> Dreier/Schulze, a.a.O., § 52a Rn. 6; Sieber, a.a.O., S. 8 ff.

wenn dadurch der Unterricht vorbereitet oder das im Unterricht Erörterte nachgearbeitet werden soll.

Die Zugänglichmachung kann nach der zweiten Alternative auch zur eigenen wissenschaftlichen Forschung erfolgen. Der Begriff der Wissenschaft erfasst nicht nur die Forschung, sondern auch die Lehre.<sup>30</sup> Damit kann sich der Anwendungsbereich der Nr. 2 mit der Nr. 1 überschneiden.

§ 52a Abs. 1 UrhG verlangt, dass das Werk zu nicht kommerziellen Zwecken zugänglich gemacht wird. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 42 Info-RL ergibt, kommt es dabei auf die Organisationsform und Finanzierung der Einrichtung nicht an. Entscheidend ist es, ob die Tätigkeit der Einrichtung kommerzieller Art ist. Damit können sich auch private Bildungseinrichtungen wie Privatschulen oder private Hochschulen auf die Vorschrift berufen.<sup>31</sup> Ausgeschlossen werden allerdings Bildungseinrichtungen, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind, wie z. B. private Repetitorien. Die Frage, ob auch die Auftragsforschung von der Vorschrift erfasst wird, wird teilweise unter Hinweis auf die kommerzielle Tätigkeit abgelehnt.<sup>32</sup> Eine andere Ansicht weist auf den Wortlaut des § 52a Abs. 1 UrhG hin, wonach nicht die Tätigkeit, sondern die Zugänglichmachung zu nicht kommerziellen Zwecken erfolgen muss.<sup>33</sup> Danach kann auch die Auftragsforschung unter § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG fallen, wenn die Zugänglichmachung keinen kommerziellen Zweck verfolgt.

Das Werk darf nur einem abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder Forschern zugänglich gemacht werden. Dies muss durch technische Maßnahmen sichergestellt werden.<sup>34</sup> Wenn das Werk in das Intranet einer Universität oder Schule eingestellt wird, dann muss der Zugang durch ein Passwort auf den genannten Personenkreis beschränkt werden.<sup>35</sup>

### 2.3.2 Erlaubte Nutzungshandlungen

§ 52a Abs. 1 UrhG erlaubt die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG zu gunsten eines abgegrenzten Personenkreises. Sofern es möglich ist, muss dabei die Quelle gemäß § 63 Abs. 2 S. 2 UrhG angegeben werden. Vervielfältigungen, die für die öffentliche Zugänglichmachung notwendig sind, sind nach § 52a Abs. 3 UrhG zulässig. Davon wird das Abspeichern der Werke auf dem Server erfasst.<sup>36</sup> Die Zulässigkeit von darüber hinausgehenden Vervielfältigungshandlungen wie dem Ausdrucken der Werke wird durch § 53 Abs. 2–3 UrhG geregelt.<sup>37</sup>

### 2.3.3 Vergütungspflicht

Für die öffentliche Zugänglichmachung ist nach § 52a Abs. 4 UrhG eine angemessene Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen. Bisher existieren allerdings noch keine Tarife, da die Verwertungsgesellschaften noch mit der Kultusministerkonferenz über die Vergütungen verhandeln.<sup>38</sup> Dabei ist die Frage noch offen, ob die Länder im Wege eines Pauschalvertrags eine Vergütung für die Bildungseinrichtungen entrichten werden oder ob aufgrund eines Rahmen-

<sup>30</sup> V. Bernuth ZUM 2003, 438 [442].

<sup>31</sup> Schmid/Wirth, a.a.O., § 52a Rn. 6.

<sup>32</sup> Wandke/Bullinger/Lüft, a.a.O., § 52a Rn. 14.

<sup>33</sup> Dreier/Schulze, a.a.O., § 52a Rn. 13.

<sup>34</sup> Begründung, BT-Drs. 15/38, 20, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/000/1500038.pdf>.

<sup>35</sup> V. Bernuth ZUM 2003, 438 [441]; Lauber/Schwipps GRUR 2004, 293 [296].

<sup>36</sup> Dreier/Schulze, a.a.O., § 52a Rn. 16.

<sup>37</sup> Rechtsausschuss, BT-Drs. 15/837, 34, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/008/1500837.pdf>.

<sup>38</sup> Remus aktuell vom 17.5.2004, URL: <http://remus.jura.uni-sb.de/shownews.php3?id=497>.

vertrags die einzelnen Bildungseinrichtungen zur Zahlung verpflichtet werden. Die Bildungseinrichtungen müssen damit rechnen, dass sie für bereits erfolgte Zugänglichmachungen rückwirkend Vergütungen entrichten müssen. Durch diese Situation entsteht derzeit ein nicht kalkulierbares Kostenrisiko für die Bildungseinrichtungen.

### 2.3.4 Folgen in der Praxis

Die Regelung des § 52a UrhG war schon im Gesetzgebungsverfahren heftig umstritten<sup>39</sup> und deshalb befristet worden. Während die Verlage finanzielle Einbußen durch die Möglichkeit der öffentlichen Zugänglichmachung fürchten, geht die Erlaubnis den Bildungseinrichtungen und der Wissenschaft nicht weit genug. Die Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft<sup>40</sup> vom 5.7.2004 verlangt deshalb eine Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten, die auch gegen entsprechende Vergütungen geschehen kann. Noch weiter geht die Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichen Wissen<sup>41</sup> vom 22.10.2003, die einen freien Zugang zu wissenschaftlichen Werken verlangt.

Die Bedeutung des § 52a UrhG darf nicht überbemessen werden. In den Bildungseinrichtungen liegt in vielen Fällen eine nicht öffentliche Zugänglichmachung vor, die erlaubnis- und vergütungsfrei ist. In diesen Fällen bedarf es eines Rückgriffs auf § 52a UrhG überhaupt nicht. Da es aber bisher zu den entsprechenden Fallkonstellationen noch keine gefestigte Meinung gibt, sollten die Verantwortlichen in den Bildungseinrichtungen im Zweifelsfall bei den Verwertungsgesellschaften oder den Bildungsministerien nachfragen. Wenn es zum Abschluss von Pauschalverträgen kommt, werden zwar die Zweifelsfälle für die Verantwortlichen ausgeräumt. Die Länder zahlen dann aber unter Umständen unnötige Vergütungen, denn die nicht öffentliche Zugänglichmachung ist vergütungsfrei.

## 3 Vervielfältigung und Verbreitung von Werken

Durch die Urheberrechtsreform haben sich Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken ergeben.

### 3.1 Vervielfältigung und Verbreitung von Werken zugunsten von Behinderten

Mit § 45a UrhG wurde eine neue Schranke zugunsten der Behinderten in das Urheberrecht eingeführt.<sup>42</sup> Mit dieser Erlaubnis wird das Ziel verfolgt, den Behinderten den Zugang zu Werken durch eine Umwandlung der Werke in andere Wahrnehmungsformen zu ermöglichen.

§ 45a Abs. 1 UrhG geht auf Art. 5 Abs. 3 lit. b, Abs. 4 Info-RL zurück, wonach die Mitgliedsstaaten das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe zugunsten der Behinderten einschränken können. Das damit verbundene Anliegen ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 43 Info-RL. Danach sollen die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Behinderten die Nutzung von Werken in zugänglichen Formaten zu ermöglichen.

<sup>39</sup> V. Bernuth ZUM 2003, 438; v. Bernuth KUR 2002, 123.

<sup>40</sup> URL: <http://www.urheberrechtsbundnis.de>.

<sup>41</sup> URL: <http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>, Stand: 6.7.2004.

<sup>42</sup> Siehe dazu auch den remus-Fall „Multimedia und Internet für behinderte Studierende“, URL: <http://remus.jura.unisb.de/faelle/behindertestudierende.html>, Stand: 30.9.2004.

§ 45a UrhG trägt zugleich der Entschließung des Rats zur „eAccessability“ – Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Wissensgesellschaft<sup>43</sup> vom 6.2.2003 Rechnung. Der Rat forderte, dass das Urheberrecht im Einklang mit der Informationsrichtlinie Ausnahmen für Behinderte vorsehen müsse, um ihnen die Nutzung von geschützten Werken in zugänglichen Formaten zu erlauben.<sup>44</sup> Dieser Forderung ist der deutsche Gesetzgeber jedoch nicht vollständig nachgekommen, da er darauf verzichtet hat, das Recht der öffentlichen Wiedergabe zugunsten der Behinderten zu beschränken.

### 3.1.1 Voraussetzungen der Schranke

§ 45a Abs. 1 UrhG beschränkt die Zielgruppe der Vorschrift auf Behinderte, denen die sinnliche Wahrnehmung des Werks aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Die Vervielfältigung und Verbreitung des Werks müssen zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich sein. An dieser Erforderlichkeit fehlt es, wenn das Werk bereits in einer für den Behinderten wahrnehmbaren Art zu einem entsprechenden Preis erhältlich ist.<sup>45</sup> Für die Beurteilung der Erforderlichkeit kommt es auf den konkreten Nutzungszweck an. Ein im Handel verfügbares Hörbuch eignet sich für Sehbehinderte zu Unterhaltungszwecken. Dagegen genügt es nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit,<sup>46</sup> da für diese eine Zitierung des Buchs nach Seitenzahlen notwendig wird. In diesem Fall besteht trotz des verfügbaren Hörbuchs eine Erforderlichkeit zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks in Blindenschrift.

Sowohl die Vervielfältigung als auch die Verbreitung des Werks darf keinen Erwerbszwecken dienen.<sup>47</sup> Der Dritte darf mit der Vervielfältigung und Verbreitung keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen, d. h. er darf nicht bezwecken, unmittelbar oder mittelbar Einnahmen zu erzielen.<sup>48</sup> Eine solche unzulässige mittelbare Förderung einer Einnahmequelle läge beispielsweise vor, wenn ein Blindenverein der Lieferung der Kopie eine Aufforderung zu einer Spende an den Verein beifügt. Lediglich die reinen Unkosten wie die entstandenen Materialkosten oder die Vergütung an die Verwertungsgesellschaft kann der Dritte ersetzt verlangen, denn die bloße Kompensation seiner eigenen Ausgaben dient nicht der Schaffung einer Einnahmequelle.

### 3.1.2 Erlaubte Nutzungshandlungen

§ 45a Abs. 1 UrhG erlaubt die vollständige Vervielfältigung eines Werks durch die Übertragung des Werks in eine andere Wahrnehmungsform. Zugleich ermöglicht § 45a Abs. 1 UrhG Bibliotheken, Blindenvereinen und jeder anderen Person Kopien des übertragenen Werks an Behinderte zu verbreiten. Die Kopien sind gemäß § 63 Abs. 1 UrhG mit einer deutlichen Quellenangabe zu versehen. Es ist notwendig, den Urheber des Werks und die genaue Fundstelle anzugeben.<sup>49</sup>

Unzulässig bleibt jedoch die öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG. Zwar hätte es Art. 5 Abs. 3 lit. b Info-RL zugelassen, das Recht der öffentlichen Wiedergabe zugunsten der Behinderten zu beschränken. Eine entsprechende Erlaubnis hat der deutsche Gesetzgeber aber nicht aufgenommen. Davon betroffen ist auch das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit.

<sup>43</sup> ABl. EU 2003 Nr. C 39, 5, URL: [http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/c\\_039/c\\_03920030218de00050007.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/c_039/c_03920030218de00050007.pdf).

<sup>44</sup> Siehe Nr. II. 2. d. der Entschließung.

<sup>45</sup> Begründung, BT-Drs. 15/38, 18, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/000/1500038.pdf>.

<sup>46</sup> Begründung, BT-Drs. 15/38, 18, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/000/1500038.pdf>.

<sup>47</sup> Dreier/Schulze, a.a.O., § 45a Rn. 4; Dreyer/Kothoff/Meckel, a.a.O., § 45a Rn. 4.

<sup>48</sup> Dreyer/Kothoff/Meckel, a.a.O., § 45a Rn. 5.

<sup>49</sup> Dreier/Schulze, a.a.O., § 63 Rn. 11 f.; Dreyer/Kothoff/Meckel, a.a.O., § 63 Rn. 10; Schmid/Wirth, a.a.O., § 63 Rn. 2.

machung nach § 19a UrhG. Aufgrund der fehlenden Erlaubnis wird die Möglichkeit ausgeschlossen, Behinderten das vollständige Werk im Intranet einer Bildungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Zwar ist es auch möglich, den Behinderten das Werk unter den Voraussetzungen des § 52a Abs. 1 UrhG öffentlich zugänglich zu machen.<sup>50</sup> Eine vollständige öffentliche Zugänglichmachung von umfangreichen Werken ist nach dieser Vorschrift jedoch ausgeschlossen. Es verbleibt nur der Weg, den Behinderten das vollständige Werk auf einem Datenträger oder per E-Mail zu übermitteln oder das vollständige Werk in nicht öffentlicher Art und Weise zugänglich zu machen.

### 3.1.3 Vergütungspflicht

§ 45a Abs. 2 UrhG sieht vor, dass für die Vervielfältigung und Verbreitung eine angemessene Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist.<sup>51</sup> Gleichzeitig enthält die Vorschrift eine Ausnahme für einzelne Vervielfältigungsstücke, die vergütungsfrei sind. Für den Begriff des einzelnen Vervielfältigungsstücks kann auf die zu § 53 Abs. 1–2 UrhG entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Umstritten ist es dabei, ob die Grenze bei drei<sup>52</sup> oder sieben<sup>53</sup> Kopien anzusetzen ist oder ob die Anzahl im Einzelfall nach dem jeweiligen Zweck<sup>54</sup> zu bestimmen ist. Die letzte Ansicht passt jedoch nur in dem Fall, dass ein Behinderter mehrere Kopien anfertigen möchte. Sie lässt sich auf § 45a Abs. 2 UrhG nicht übertragen, wenn das Werk an mehrere Behinderte verbreitet werden soll. In diesem Fall benötigt man eine zahlmäßige Grenze, die man zutreffend bei sieben Kopien ansetzen wird.

## 3.2 Vervielfältigung von Werken zu privaten Zwecken

§ 53 Abs. 1 UrhG, der Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch erlaubt, wurde durch die Urheberrechtsreform neu gefasst. Zwar liegt kein privater Gebrauch bei der Anfertigung von Kopien für die berufliche Tätigkeit von Studenten, Professoren oder Lehrern vor.<sup>55</sup> Die Bildungseinrichtungen sind aber mittelbar von dieser Frage betroffen, da Schüler und Studenten oftmals auch in Bildungseinrichtungen Kopien zum privaten Gebrauch anfertigen.

### 3.2.1 Voraussetzungen der Schranke

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG ist die Anfertigung von analogen und digitalen Kopien zum privaten Gebrauch zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung, dass Kopien auf „beliebigen Trägern“ zulässig sind, ausdrücklich klargestellt.<sup>56</sup> Zur Anfertigung der Privatkopie darf aber keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet werden. Eine solche Vorlage liegt beispielsweise vor, wenn das Werk im Handel noch überhaupt nicht erschienen ist.<sup>57</sup>

Die Frage, ob man auch eine Kopie einer Kopie anfertigen darf, ist nicht entschieden. Zwar spricht § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG davon, dass die Vervielfältigungsstücke nicht verbreitet werden

<sup>50</sup> *Veddern*, a.a.O., S. 86.

<sup>51</sup> Zum Tarif siehe BAnz 2004, 16466; remus aktuell vom 30.8.2004, URL: <http://remus.jura.uni-sb.de/shownews.php3?id=557>.

<sup>52</sup> *Fromm/Nordemann/Nordemann*, a.a.O., § 53 Rn. 3.

<sup>53</sup> *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, a.a.O., § 45a Rn. 18, § 53 Rn. 23.

<sup>54</sup> *Dreier/Schulze*, a.a.O., § 53 Rn. 9; *Loewenheim/Loewenheim*, a.a.O., § 31 Rn. 22; *Schricker/Loewenheim*, a.a.O., § 53 Rn. 14; *Wandke/Bullinger/Lüft*, a.a.O., § 45a Rn. 5, § 53 Rn. 10.

<sup>55</sup> BGH, Urt. v. 9.6.1983 – I ZR 70/81 (Kopierläden), GRUR 1984, 54 [55]; *Loewenheim/Loewenheim*, a.a.O., § 31 Rn. 21; *Möhring/Nicolini/Decker*, Urheberrechtsgesetz, München 2000, § 53 Rn. 13.

<sup>56</sup> Begründung BT-Drs. 15/38, 20, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/000/1500038.pdf>.

<sup>57</sup> *Dreier/Schulze*, a.a.O., § 53 Rn. 12; *Jani ZUM* 2003, 842 [852]; *Wandke/Bullinger/Lüft*, a.a.O., § 53 Rn. 13.

dürfen. Das Anfertigen einer Kopie von einer Kopie zu privaten Zwecken stellt aber kein Verbreiten im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG dar, weil sich die Weitergabe einer Kopie an durch persönliche Beziehungen verbundene Dritte nicht an die Öffentlichkeit richtet.<sup>58</sup> Die neue Formulierung des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG scheint die Kopie einer Kopie nicht generell auszuschließen. Wer von einem Original eine Kopie unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1–3 UrhG anfertigt, erhält eine rechtmäßige Kopie. Eine rechtmäßige Kopie ist keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage. Sie kann deshalb zur Anfertigung von weiteren Privatkopien verwendet werden.<sup>59</sup>

Ungeklärt geblieben ist durch die neue Formulierung auch die Frage, wann Tauschbörsen offensichtlich rechtswidrige Vorlagen beinhalten. Das Zurverfügungstellen eines Werks im Internet verletzt zwar ohne Einwilligung des Rechteinhabers sein Recht der öffentlichen Zugänglichkeitmachung aus § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG.<sup>60</sup> Anders ist es jedoch beim Herunterladen eines solchen Werks. Für den Durchschnittsnutzer muss sich nicht jedes Vervielfältigungsstück als offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage darstellen.<sup>61</sup> Deshalb soll der Wortlaut des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG erneut geändert werden.<sup>62</sup>

An einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit fehlt es jedenfalls bei Webradios, die die Musik in einem kontinuierlichen Datenstrom zum Computer übertragen (sog. Streaming).<sup>63</sup> Die Veranstalter zahlen für das Abspielen der Musik im Internet Vergütungen an die Verwertungsgesellschaften.<sup>64</sup> Musik aus Webradios darf demzufolge am Computer zu privaten Zwecken aufgenommen werden.

### 3.2.2 Reaktionen der Interessenverbände und der Politik

Während die Musikindustrie schon seit einigen Jahren mit dem Slogan „Copy Kills Music“ an das Gewissen der Jugendlichen zu appellieren versucht,<sup>65</sup> greift die Filmbranche zu drastischen Maßnahmen. Nach Inkrafttreten des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat die Filmwirtschaft die Kampagne „Raubkopierer sind Verbrecher!“ gestartet. Die Kampagne soll zwar nur gewerblichen Raubkopierern gelten. Allerdings stellt sie die Illegalität von Kopien derart in den Vordergrund, dass alle Kopierer pauschal als Raubkopierer erscheinen. Dabei sind die rechtlichen Hinweise auf der Website außerordentlich dürrtig.<sup>66</sup> Offenbar geht es den Verantwortlichen nicht um eine umfassende Aufklärung über die Rechtslage. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass die Jugendlichen durch reißerische Kinospots und Aktionen wie Probesitzen in mobilen Knastzellen eingeschüchtert werden sollen. Der Slogan „Raubkopierer sind Verbrecher!“ schafft nicht nur ein Klima der Verunsicherung und hält wohlmöglich sogar einige Ju-

<sup>58</sup> BGH, Urt. v. 13.12.1990 – I ZR 21/89 (Einzelangebot), NJW 1991, 1234 [1234 f.]; Dreier/Schulze, a.a.O., § 17 Rn. 8; Fromm/Nordemann/Nordemann, a.a.O., § 17 Rn. 2; Loewenheim/Loewenheim, a.a.O., § 20 Rn. 24; Schriener/Loewenheim, a.a.O., § 17 Rn. 13.

<sup>59</sup> A.A. Berger ZUM 2004, 257 [260]; Jani ZUM 2003, 842 [852 f.]

<sup>60</sup> AG Cottbus, Urt. v. 6.5.2004 – 95 Ds 1653 Js 15556/04 (57/04), JurPC Web-Dok. 236/2004, URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20040236.htm>; Dreier/Schulze, a.a.O., § 53 Rn. 11; Jani ZUM 2003, 842 [852].

<sup>61</sup> Schmid/Wirth, a.a.O., § 53 Rn. 9; Wandtke/Bullinger/Lüft, a.a.O., § 53 Rn. 13; a.A. Berger ZUM 2004, 257 [260]; Jani ZUM 2003, 842 [851 f.].

<sup>62</sup> BMJ, Pressemitteilung vom 9.9.2004: Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, S. 2, URL: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/760.pdf> und Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.9.2004, S. 5, URL: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/760.pdf>.

<sup>63</sup> Übersicht über Webradios unter <http://www.surfmusik.de>.

<sup>64</sup> Zum Tarif siehe GEMA Vergütungssätze S-VR/IntR, BAnz 2004, 16466.

<sup>65</sup> URL: <http://www.copykillsmusic.de>; IFPI, URL: <http://www.ifpi.de/index.html?jumpUrl=/recht/re17.shtml>, Stand: 9.12.1999.

<sup>66</sup> URL: <http://www.hartabergerecht.de>, Stand: 9.9.2004.

gendliche von der legalen Privatkopie ab. Der Slogan ist auch inhaltlich falsch. Die Straftatbestände der §§ 106 ff. UrhG stellen nämlich nach § 12 Abs. 1 StGB keine Verbrechen, sondern gemäß § 12 Abs. 2 StGB lediglich Vergehen dar. Statt einseitigen Pauschalisierungen wäre eine sachlichere und umfassendere Aufklärung der Öffentlichkeit wünschenswert.

Die Politik hat die Notwendigkeit erkannt, die Jugendlichen über das Urheberrecht aufzuklären. Der Deutsche Bundestag behandelt in seinem neuen Jugendforum „Mitmischen“ Fragen zu Kopien und zum Kopierschutz.<sup>67</sup> Das Bundesministerium der Justiz hat mit der neuen Website „Kopien brauchen Originale“ eine Informationskampagne zum Schutz des geistigen Eigentums gestartet.<sup>68</sup>

### 3.3 Technische Schutzmaßnahmen

§ 95a Abs. 1 UrhG verbietet die Umgehung von wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Die Vorschrift dient vor allem dem rechtlichen Schutz von Kopierschutzmechanismen und von Digital Rights Management Systemen. Zusätzlich verbietet § 95a Abs. 3 UrhG Handlungen im Vorfeld von Umgehungsmaßnahmen. Programme und sonstige Vorrichtungen, die Schutzmechanismen umgehen, dürfen nicht hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet oder zu gewerblichen Zwecken besessen werden. Auch damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen und die Werbung für solche Produkte werden untersagt. Der Besitz dieser Programme zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken bleibt dagegen erlaubt.

#### 3.3.1 Voraussetzungen des Umgehungsverbots

In den Anwendungsbereich des § 95a Abs. 1 UrhG fallen alle Werke mit Ausnahme von Software. § 69a Abs. 5 UrhG nimmt im Anschluss an den Erwägungsgrund 50 S. 2 Info-RL Software vom Anwendungsbereich der technischen Schutzmaßnahmen ausdrücklich aus, da für Software nach §§ 69a ff. UrhG Sonderregeln gelten. Die Vorschrift betrifft damit maßgeblich Musik-CDs und Film-DVDs. Es können aber auch Sprachwerke betroffen sein, wenn beispielsweise PDF-Dokumente gegen ein Ausdrucken geschützt sind.

Für den Begriff der technischen Maßnahme kommt es nach § 95a Abs. 2 S. 1 UrhG darauf an, ob die technische Maßnahme im normalen Betrieb dazu bestimmt ist, nicht genehmigte Handlungen zu verhindern oder einzuschränken. Für den Begriff der Bestimmtheit ist die objektive Zweckbestimmung der Maßnahme entscheidend.<sup>69</sup> Hierunter fallen beispielsweise Regionalcodes von DVDs und Kopierschutzmechanismen bei CDs und DVDs wie das Content Scrambling System (CSS).<sup>70</sup>

Eine wichtige Bedeutung kommt dem Begriff der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen zu, der in § 95a Abs. 2 S. 2 UrhG legal definiert wird. Vor Inkrafttreten der Urheberrechtsreform waren Programme zur Umgehung von Kopierschutzmechanismen weit verbreitet. Man erhielt sie problemlos als Beilage zu PC-Zeitschriften oder über das Internet. Das führte dazu, dass entsprechende Programme auf zahlreichen heimischen Computern installiert worden sind oder auf Datenträgern noch vorhanden sind. In Anbetracht der weiten Verbreitung, die diese Programme gefunden haben, ist es zweifelhaft, ob man die heutigen Kopierschutzmechanis-

<sup>67</sup> URL: <http://www.mitmischen.de>.

<sup>68</sup> URL: <http://www.kopien-brauchen-originale.de>.

<sup>69</sup> Wand, Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht, München 2001, S. 167; Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ohst, a.a.O., § 95a Rn. 43.

<sup>70</sup> Schmid/Wirth, a.a.O., § 95a Rn. 6.

men als wirksame Schutzmaßnahmen ansehen kann. Einiges spricht dafür, dass Kopierschutzmechanismen, die mit diesen Programmen umgangen werden können, keine wirksamen Schutzmaßnahmen darstellen.<sup>71</sup> Damit wären nur nach dem 13.9.2003 neu entwickelte Kopierschutzmechanismen als wirksam zu beurteilen. Ein wirksamer Schutzmechanismus liegt auch dann nicht vor, wenn er auf bestimmten Laufwerken seine Wirkung nicht entfaltet.<sup>72</sup> Sofern bei der Verwendung eines alternativen Betriebssystems wie Linux der Kopierschutz nicht funktioniert, fehlt es an einem wirksamen Schutzmechanismus in Bezug auf dieses Betriebssystem.

Von entscheidender Bedeutung ist der Begriff der Umgehung der technischen Schutzmaßnahme. Eine Umgehung muss man jedenfalls dann annehmen, wenn auf den Kopierschutz in funktionswidriger Weise eingewirkt wird. Eine solche Einwirkung kann physischer Natur sein wie z. B. das Übermalen oder Überkleben des Kopierschutzes auf der CD.<sup>73</sup> Eine Einwirkungs-handlung kann aber auch in dem Einsatz von spezieller Software liegen, die den Kopierschutz zielgerichtet ausschaltet. Es fehlt aber an einer Umgehung, wenn der Kopierschutz beim bloßen Deaktivieren einer regulären Funktion wie der Autostart-Funktion<sup>74</sup> nicht mehr eingreift.<sup>75</sup> Es steht dem Nutzer nämlich frei, welche Funktionen seines Betriebssystems er benutzen möchte oder nicht.

An einer Umgehungshandlung fehlt es auch dann, wenn der Computer und an ihn ange-schlossene Geräte funktionsgemäß betrieben werden. Aufgrund der technischen Unterschiede von Audioplayern in Stereoanlagen und in PC-Lauffwerken lassen sich kopiergeschützte CDs in Audioplayern meistens abspielen, ohne dass der Kopierschutz seine Wirkung entfalten kann. Ein wesentlicher technischer Unterschied liegt darin, dass Audioplayer Singlesession-Geräte sind, d. h. sie können nur die erste Sitzung auf einer CD lesen. PC-Lauffwerke sind dagegen Multisession-Geräte und können mehrere Sitzungen lesen. Die unterschiedliche Arbeitsweise der Geräte nutzen die Kopierschutzmechanismen aus. Sie greifen ein, wenn die CD in ein PC-Lauffwerk eingelegt wird. Beim Abspielen in einem Audioplayer sind die derzeitigen Kopierschutzmechanismen meistens wirkungslos.

Man kann nun einen Audioplayer, der über einen Digitalausgang verfügt, an den Digitaleingang der Soundkarte (Sony Philipps Digital Interface (S/PDIF)) des PCs anschließen.<sup>76</sup> Über die digitale Verbindung lässt sich die vom Audioplayer abgespielte CD am PC aufnehmen. Dabei spielt der Audioplayer die CD ordnungsgemäß ab, ohne dass auf den Kopierschutz eingewirkt wird. Der Kopierschutz ist im Hinblick auf den Audioplayer schon gar keine technische Maßnahme im Sinne des § 95a Abs. 2 S. 1 UrhG. Die derzeitigen Kopierschutzmechanismen sind nicht dazu bestimmt im normalen Betrieb eines Audioplayers ihre Wirkung zu entfalten, denn die Kopierschutzmechanismen wurden ausschließlich zum Schutz von Kopien mit PC-Lauffwerken entwickelt. Das zeigt sich darin, dass sich die Musikindustrie bemüht, die größtmögliche Kompatibilität von kopiergeschützten CDs mit Audioplayern zu gewährleisten.<sup>77</sup> So dann wird das vom Audioplayer abgespielte Signal funktionsgemäß zum PC übertragen, denn es entspricht dem Sinn und Zweck von Digitalanschlüssen, eine Übertragung des Signals auf andere Geräte zu ermöglichen. Schließlich entspricht es auch der Funktion eines Digitaleingangs, eingehende Musiksignale am PC aufzunehmen. Eine Umgehungshandlung liegt in einer

<sup>71</sup> Schmid/Wirth, a.a.O., § 95a Rn. 9.

<sup>72</sup> Dazu Faber PC Professional 1/2004, 18 f.

<sup>73</sup> Dazu Hermann PCgo! 7/2002, 44 [50 f.]; Niedermayr/Bussen, PCgo! 3/2002, 66 f.

<sup>74</sup> Dazu Klaß, URL: <http://www.golem.de/0310/27825.html>, Stand: 8.10.2003.

<sup>75</sup> Stickelbrock, GRUR 2004, 736 [739].

<sup>76</sup> Dazu Knitter, PC Magazin 7/2004, 10 [12]; zur analogen Kopie: Hansen, c't 8/2004, 184 f., URL: <http://www.heise.de/ct/04/08/184/>; Hermann, PCgo 11/2004, 60 f.

<sup>77</sup> Interview mit Eric Hofmann von Sony Music und Noam Zur von Midbar Tech, AUDIO 2/2002, 14 [21 f.].

solchen digitalen Kopie nicht.<sup>78</sup> Es liegt einzig und allein in der technischen Natur des Audioplayers begründet, dass der Kopierschutz wirkungslos bleibt.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich auf diese Art und Weise praktisch jede Musik-CD ohne Umgehung des Kopierschutzes kopieren lässt, ist das Umgehungsverbot des § 95a Abs. 1 UrhG nur bedingt wirkungsvoll. Es bleibt abzuwarten, ob die Musikindustrie neue Kopierschutzmechanismen entwickelt, die den Voraussetzungen des § 95a Abs. 1 UrhG Stand halten. Dazu werden wahrscheinlich neue Abspielgeräte notwendig sein, die sich in Anbetracht der weiten Verbreitung des herkömmlichen Audioplayers kaum am Markt durchsetzen lassen. Die Praxis wird durch die Regelung mit schwierigen technischen Fragen konfrontiert, bei denen es nicht vorhersehbar ist, wie die Gerichte entscheiden werden.

### *3.3.2 Durchsetzung der Schrankenbestimmungen*

§ 95a Abs. 1 UrhG lässt die Schranken des Urheberrechts unberührt. Die Nutzung von kopiergeschützten Werken darf weiterhin nach §§ 44a ff. UrhG erfolgen, sofern dies ohne Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen möglich ist. In bestimmten Fällen verpflichtet sogar § 95b Abs. 1 UrhG die Rechteinhaber beim Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen die Durchsetzung der Schrankenbestimmungen zu ermöglichen. Der Einsatz von Kopierschutzmechanismen soll nicht dazu führen, dass die durch das Urheberrecht erlaubten Nutzungshandlungen ausgeschlossen werden. Die Rechteinhaber müssen deshalb die notwendigen technischen Mittel zur Verfügung stellen, damit beispielsweise Kopien für Behinderte oder für den Unterricht und die Forschung hergestellt werden können. Allerdings brauchen sie eine Privatkopie nach § 95b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 lit. a UrhG nur im Hinblick auf gedruckte Werke zu ermöglichen. Bei kopiergeschützten Musik- oder Filmwerken besteht kein Anspruch darauf, dass eine Kopie zu privaten Zwecken angefertigt werden kann.<sup>79</sup>

Wenn sich der Rechteinhaber weigert die notwendigen Mittel bereitzustellen, dann begeht er gemäß § 111a Abs. 1 Nr. 2 UrhG eine Ordnungswidrigkeit. Zudem besteht nach § 95b Abs. 2 S. 1 UrhG ein einklagbarer Anspruch auf Erhalt der zur Umgehung notwendigen Mittel. Dieser Anspruch kann gemäß § 2a Abs. 1 UKlaG auch von einem Verband durchgesetzt werden.

### *3.3.3 Rechtsfolgen einer Umgehung*

Die unbefugte Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen stellt nach § 108b Abs. 1 Nr. 1 UrhG eine Straftat dar. Ein Strafausschließungsgrund ist für den Fall vorgesehen, dass der Täter für sich oder eine andere Person unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 UrhG eine Privatkopie anfertigt. Durch diese Regelung wird eine unnötige Kriminalisierung weiter Bevölkerungskreise vermieden. Allerdings können auch in diesem Fall zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach § 97 Abs. 1 UrhG bestehen.

Selbst wenn der Rechteinhaber nach § 95b Abs. 1 S. 1 UrhG verpflichtet ist, eine Kopie zu ermöglichen, darf der Begünstigte den Kopierschutz nicht selber umgehen. Ein Selbsthilferecht steht dem Begünstigten nicht zu,<sup>80</sup> um die Sicherheit der Schutzsysteme nicht zu gefährden. Die eigenmächtige Umgehung kann trotz eines bestehenden Anspruchs straf- und zivilrechtliche Folgen haben. Allerdings dürfte die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen ei-

<sup>78</sup> A.A. Ernst, CR 2004, 39 [40]; Ernst, Hacker, Cracker & Computerviren, Köln 2004, Rn. 356, 358, 366.

<sup>79</sup> Stickelbrock, GRUR 2004, 736 [740].

<sup>80</sup> Begründung, BT-Drs. 15/38, 27, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/000/1500038.pdf>.

nes fehlenden Schadens ausscheiden, denn der Rechteinhaber war verpflichtet, die Anfertigung der Kopie zu ermöglichen.

## 4 Ausblick

Die durch den ersten Korb des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft neu geschaffenen Vorschriften sind erst ein erster Schritt einer umfassenden Reform. Im Rahmen eines zweiten Korbs sollen weitere Fragen insbesondere zur Privatkopie und zu den Vergütungssystemen geregelt werden.<sup>81</sup> Außerdem hat der europäische Gesetzgeber die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>82</sup> vom 29.4.2004 verabschiedet.<sup>83</sup> Mit weiteren Anpassungen des Urheberrechts an die Belange der digitalen Welt ist zu rechnen.

*Verf.: Bernd Lorenz, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes, 66123 Saarbrücken*

<sup>81</sup> BMJ, Pressemitteilung vom 9.9.2004: Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, URL: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/765.pdf> und Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.9.2004, URL: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/760.pdf>; Hänel JurPC Web-Dok. 174/2004, URL: <http://www.jurpc.de/aufsatze/20040174.htm>; Sietmann im Interview mit dem BMJ c't 16/2004, 158, URL: <http://www.heise.de/ct/04/16/158/>.

<sup>82</sup> ABl. EU 2004 Nr. L 157, 45, URL: [http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l\\_157/l\\_15720040430de00450086.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_157/l_15720040430de00450086.pdf).

<sup>83</sup> Jaeschke, JurPC Web-Dok. 258/2004, URL: <http://www.jurpc.de/aufsatze/20040258.htm>.